



NR. 304 | 14.09.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Deutsch-französischen Studiengang

Musikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.09.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Hochschulgrad

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

§ 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

§ 7 Abschlussmodulprüfung

§ 8 Pflichtpraktikum

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

§ 11 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 12.07.2017**Präambel**

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner Folkwang Universität der Künste und Université François-Rabelais de Tours und der Aufbau des Studiums mit seinen Zielsetzungen und Inhalten sind in der Kooperationsvereinbarung einschließlich der Änderungsvereinbarungen und in der gemeinsam beschlossenen Maquette (Studienverlaufsplan) zwischen den beiden Universitäten gemäß des Senatsbeschlusses vom 04.07.2012 und nach positiver Evaluation gemäß des Beschlusses der Deutsch-Französischen Hochschule zu dem Förderantrag vom 10.04.2017 geregelt.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/Licence“ in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung für die an der Folkwang Universität der Künste abgelegten Studiensemester. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

Die Regelungen für die an der Partneruniversität Université François-Rabelais de Tours belegten Studiensemester sind den dortigen Ordnungen zu entnehmen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Deutsch-französische Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ wird von den beiden Partnerhochschulen Folkwang Universität der Künste und Université François-Rabelais de Tours unter der Dachorganisation der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH/UFA) ausgerichtet. Das Studium vermittelt Kenntnisse zu Grundfragen der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie der Musiktheorie und der kulturberuflichen Praxis. In Kooperation mit der Université François-Rabelais Tours soll innerhalb eines bilingualen Studiums ein transkulturelles Profil erworben werden, für das die französischen und deutschen Fachperspektiven gleichermaßen von Bedeutung sind.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Dazu soll das Bachelorstudium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung/ Baccalaureat.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für den bilingualen Studiengang ist die Sprachqualifikation Delf B1 in der jeweiligen Fremdsprache Deutsch oder Französisch. Diesem Erfordernis genügen ein bestandener Leistungskurs Französisch im Abitur, ein Abitur mit zweisprachiger Komponente oder ein ABIBAC.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikbezogene Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf in diesem Studiengang erwarten lassen.

Das Verfahren kann sowohl in Essen wie in Tours abgelegt werden. Es umfasst für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 45 Minuten) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre sowie Gehörbildung zusammen.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern. In diesem Prüfungsteil werden einige Fragen in der Sprache gestellt, die jeweils nicht die Muttersprache der Bewerberinnen und Bewerber ist, und müssen auch in dieser Sprache beantwortet werden, um gleichzeitig die sprachlichen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers zu beurteilen.

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (NR. 249 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. und die Université François-Rabelais de Tours die Licence musique et musicologie.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Das Studium im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ hat eine Regelstudienzeit von 3 Studienjahren (6 Semestern) und einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Credits.

(2) Das erste Studienjahr wird an der Université François-Rabelais de Tours, das zweite an der Folkwang Universität der Künste in Essen studiert. Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder Tours belegt werden, wo dann auch das Praktikum und das Abschlussmodul zu absolvieren sind. Das Studium besteht aus dem Hauptfach Musikwissenschaft, dem Bilingualen Schwerpunkt, den Musikalischen Grundlagen, der Musikalischen Praxis, den Kulturwissenschaften und Berufsvorbereitung, dem Praktikum und dem Abschlussmodul. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Studienstandorte im dritten Studienjahr unterscheiden sich die dabei auf die einzelnen Fächer entfallenden ECTS-Credits. Sie sind dem Studienplan zu entnehmen.

(3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule, die verpflichtend zu absolvieren sind, werden an der Folkwang Universität der Künste vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 in einem Modulhandbuch festgelegt, das auf Vorschlag des Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Der Prüfungsausschuss hat bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.

(4) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden.

(5) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAföG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende in den ersten drei Semestern die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 60 ECTS- Credits erworben hat.

§ 6**Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Aufgrund der besonderen Organisationsform dieses Studienganges ist jedes Modul in dem Land erfolgreich abzuschließen, in dem es auch belegt wurde. Daraus resultiert, dass der erfolgreiche Abschluss eines Studienjahres mit dem Erwerb von 60 ECTS- Credits zwingende Voraussetzung für die Einschreibung in das folgende Studienjahr ist.

(3) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als

- schriftliche Prüfung in den Formen Hausarbeit oder Test,
- mündliche bzw. praktische Prüfung, in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder
- Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Portfolio oder Paläographischer Bogen.

Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Praktische Prüfungen, Tests, Referate, Mappen, Portfolios und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 7**Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul ist eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet bewertet; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin/Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts/ Licence“,
- Nachweis über das Bestehen der Module der 1.-5. Semester mit Ausnahme des Praktikumsbereichs,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen deutsch-französischen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

(5) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmal bis zu einem Monat nach Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung muss man sich mit einem neuen Thema innerhalb eines Jahres anmelden.

(7) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Pflichtpraktikum

(1) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und wird während des 5. Semesters (erstes Semester des dritten Studienjahres) in dem Land der Universität abgelegt, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist und studiert. Die oder der Programmbeauftragte verantwortet im Auftrag der Studienkommission, dass das Praktikum an einer kulturellen oder künstlerischen Institution absolviert wird, welche den Ausbildungszielen des Studienganges und den beruflichen Perspektiven des

oder der Studierenden entspricht. Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum erhält die oder der Studierende 6 ECTS-Credits.

(2) Den Erfolg des Praktikums ist von der Institution zu bescheinigen, bei der es absolviert wurde. Zusätzlich hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht von 5 Seiten (10 000 Zeichen) in der Sprache des Landes zu verfassen, in welchem das Praktikum abgeleistet wurde. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem Programmbeauftragten im Auftrag der Studienkommission beurteilt. Er wird benotet und bildet die Modulnote des Moduls BMB.VI Praktikum mit Praktikumsbericht.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note für den Studiengang Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für den Studiengang Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Noten bemisst sich nach den zugehörigen ECTS- Credits der Module.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten für die Module „Systematische Musikwissenschaft“ und „historische Musikwissenschaft“ sowie „Musik im medialen Kontext“,
- die Modulnoten des „französisch-deutschen Sprachmoduls“ und des Moduls „Dritte Fremdsprache“,
- die Modulnoten für das Modul „Musikalische Praxis“,
- die Modulnoten für das Modul „Musikalische Grundlagen“,
- die Modulnoten der Module „Kulturwissenschaften“ und „Berufsvorbereitung“,
- die Modulnoten für das Modul „Praktikum mit Praktikumsbericht“,
- die Modulnote des Abschlussmoduls „B.A. Thesis“.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.



§ 11

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence“ vom 08.07.2015 im Wintersemester 2020/2021 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 12.07.2017.

Essen, den 13.09.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen
Cursus intégré musicologie franco-allemand - Table des modules Essen

3. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile, Prüfungsform	Cr	SWS
BMB.I.II	Musikalische Grundlagen 1 a) Musikalisches Hören 1 b) Tonsatz 1	Ü Ü	Test (30 min), benotet Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, unbenotet	3 3	2 2
BMB.II.III	Systematische Musikwissenschaft a) Einführung in die Systematische MW (3 Cr) b) Instrumentenkunde (3 Cr) c) Vertiefung (3 Cr)	S S S	Referat (15 – 30 min) zu a), b) und c), unbenotet 1 Portfolio zu a) oder b), unbenotet (1 Cr) 1 schriftl. Hausarbeit zu c), 10-15 Seiten, benotet (2 Cr)	3 4 5	2 2 2
BMB.III.II	Französisch-deutsches Sprachmodul 1 Musikalische Terminologie	S	Test/Portfolio benotet	3	2
BMB.IV.II	Kulturwissenschaften 1 Musik und Kulturtheorie	S	Referat (15 – 30 min), unbenotet	4	2
BMB.V.II	Musikalische Praxis 1 a) BILL – Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung, Literaturspiel b) Vokal- oder Instrumentalensemble, Schola, Big Band, Projektseminar mit praktischem Anteil	EU GU	Studienbegleitende praktische Prüfung Praktische Prüfung (10 min), benotet	3 2	1 2
	TOTAL			30	17

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

4. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.II	Musikalische Grundlagen 1 c) Musikalisches Hören 2 d) Tonsatz 2	Ü Ü	Feedbackgespräch am Semesterende Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, benotet	3 3	2 2
BMB.II.IV	Historische Musikwissenschaft a) Musik vor 1800 (3 Cr) b) Musik nach 1800 (3 Cr) c) Vertiefung (3 Cr)	S S S	Referat (15 – 30 min) zu a), b) und c), unbenotet Portfolio zu a), b) oder c), unbenotet (1 Cr) 1 schriftl. Hausarbeit zu einem anderen Seminar von a), b) oder c), 10-15 Seiten, benotet (2 Cr)	3 4 5	2 2 2
BMB.III.II	Französisch-deutsches Sprachmodul 2 Musikwissenschaftliche Texte schreiben	S	Portfolio, benotet	3	2
BMB.IV.II	Kulturwissenschaften 2 Musik und Medienwissenschaft	S	Referat (10-15 min), unbenotet; Portfolio oder schriftliche Arbeit (1 Cr), benotet	4	2
BMB.V.II	Musikalische Praxis 2 a) BILL – Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung, Literaturspiel b) Vokal- oder Instrumentalensemble, Schola, Big Band, Projektseminar mit praktischem Anteil	EU GU	Praktische Prüfung (15 min), benotet Studienbegleitende praktische Prüfung	3 2	1 2
	TOTAL			30	17

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

5. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.III	Musikalische Grundlagen 2 Tonsatz 2/ Analyse	Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, benotet	3	2
BMB.II.V	Musik im medialen Kontext a) Musiktheater (3 Cr) b) Musik und Medien (3 Cr) c) Funktionale bzw. dramaturgische Texte (3 Cr)	S S S	Referat (15 – 30 min) zu a) und b), unbenotet Portfolio zu c), unbenotet 1 schriftl. Hausarbeit zu a) oder b) , 10-15 Seiten, benotet (3 Cr)	3 3 6	2 2 2
BMB.III.III	Dritte Fremdsprache 1 Z. B. Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Portugiesisch	SK	Test, benotet	3	2
BMB.IV.III	Berufsvorbereitung 2 Kurse nach Wahl aus den Optionalen Studien: Kulturmanagement, Präsentationstechnik, Studioarbeit, Chorleitung, u.v.m.	S/Ü/GU/SK S/Ü/GU/SK	Kursbedingter Leistungsnachweis (praktische Prüfung, Klausur, Portfolio), benotet	3 3	2 2
BMB.VI	Praktikum mit Praktikumsbericht	-	Zweisprachiger Praktikumsbericht, 4-5 Seiten, benotet	6	-
	TOTAL			30	14

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

6. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.III	Musikalische Grundlagen 2 Tonsatz 2/ Analyse	Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, benotet	3	2
BMB.II.VI	Wahlpflicht a) Bachelor - Colloquium (3 Cr) b) 2 Vertiefungsseminare (MuWi, Dramaturgie) nach Wahl (3+3 Cr)	S S S	Referat (30 min) in 1 Seminar aus b), benotet ODER Portfolio/Mappe zu einem Seminar aus b), benotet	3 3 3	2 2 2
BMB.III.III	Dritte Fremdsprache 2 Z. B. Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Portugiesisch	SK	Test, benotet	3	2
BMB.IV.III	Berufsvorbereitung 1 Kurs aus den Optionalen Studien: Kulturmanagement, Präsentationstechnik, Studioarbeit, Chorleitung	S/Ü/GU/SK	Kursbedingter Leistungsnachweis (praktische Prüfung, Klausur, Portfolio), benotet	3	2
BMB.VII	Bachelorarbeit	SSt	ca. 25 Seiten à 2500 Zeichen, benotet	12	-
	TOTAL			30	12

Légende - Legende

CC	Contrôle Continu
Cr	Crédits - Kreditpunkte
E	Écrit
ET	Examen Terminal
EU	Einzelunterricht
GU	Gruppenunterricht
H/S	Heures par semaine
LF	Lehrform
MP	Mündliche Prüfung
O	Orale
P	Portfolio
PF	Prüfungsform
PP	Praktische Prüfung
S	Seminar
SK	Sprachkurs
SP	Schriftliche Prüfung
SSt	Selbststudium
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung